

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.09.2022 Geschäftszeichen:
I 52-1.9.1-28/22

**Nummer:
Z-9.1-816**

Geltungsdauer
vom: **13. September 2022**
bis: **13. September 2027**

Antragsteller:
BOSIG Baukunststoffe GmbH
Roland-Schmid-Straße 1
04910 Elsterwerda

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauarten mit der zementgebundenen Spanplatte "Balkotec"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Balkonböden in der Nutzungsklasse 3 nach DIN EN 1995-1-1 unter Verwendung von zementgebundenen Spanplatten "Balkotec" der Fa. BOSIG Baukunststoffe GmbH.

Die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in den Nutzungsklassen 1 und 2 ist bezüglich der Tragfähigkeit durch die geltenden technischen Baubestimmungen geregelt und nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Balkonböden in den Gebrauchsklassen 4 oder höher nach DIN 68800-1 sind von dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erfasst.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Planung und Bemessung von Balkonböden unter Verwendung von zementgebundenen Spanplatten "Balkotec" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-1 und deren zugeordnete Normen, soweit in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

2.1.2 Zementgebundene Spanplatten

Die zementgebundenen Spanplatten "Balkotec" sind Produkte nach DIN EN 13986 mit den Eigenschaften gemäß Anlage 1. Sie bestehen aus Nadelholzspänen und Portlandzement und haben eine Nenndicke von 28 mm oder 32 mm.

Schwind- und Quellverformungen sind zu berücksichtigen. Platten mit Abmessungen größer als 1,25 m x 2,50 m dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Plattenfeuchte in der Verwendung 21 % nicht überschreitet.

Die zementgebundenen Spanplatten sind geschliffen und werkseitig beschichtet.

2.1.3 Balkonboden

Bei der Verwendung der zementgebundenen Spanplatte als Balkonbodenplatte ist eine wasserableitende, rutschhemmende Beschichtung, die alle Kanten, Stoß- und Schnittflächen einschließt, erforderlich. Des Weiteren sind folgende Bestimmungen in der Planung zu beachten:

- Die Lagerung der Balkonbodenplatten muss einen Unterstützungsabstand von ≤ 60 cm (lichte Weite) einhalten. Die Auflagerbreite sollte mindestens 5 cm betragen.
- Die Befestigung der Balkonbodenplatten auf der Unterkonstruktion erfolgt mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl mit Flachrundkopf. Bezüglich der verwendeten Stahlsorten der Schrauben sind die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1993-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA, sowie die Verwendungsbedingungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

Bei Befestigung auf Holzunterkonstruktionen (sofern aus brandschutztechnischer Sicht möglich) sind Schrauben nach DIN EN 14592 mit einem Gewindeaußendurchmesser von 8 mm und einer Mindestlänge von 80 mm zu verwenden.

Bei Befestigung auf Stahlunterkonstruktionen sind Schrauben M8 mit zugehöriger Mutter sowie Dichtscheiben aus Weich-PVC zu verwenden. Die Schraubengarnitur muss die Anforderungen der Bezugsnormengruppe 4 nach DIN EN 1993-1-8 erfüllen, DIN EN 1993-1-8/NA ist zu beachten. Die Schraubengarnitur muss dabei den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-30.3-6 entsprechen.

- Die Platten sind mit einem Durchmesser von 10 mm vorzubohren.

Waagrecht verlegte Platten müssen im Einbauzustand ein Oberflächengefälle von mindestens 2 % aufweisen.

Erfolgt bauseitig eine nachträgliche Kantenbearbeitung von beschichteten Platten, so sind die entsprechenden Schnittflächen für diese Verwendung entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Balkonbodenplatten mit einer dauerhaften Beschichtung nachzubeschichten.

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Balkonböden unter Verwendung der zementgebundenen Spanplatten gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, unter Beachtung der in der Leistungserklärung der zementgebundenen Spanplatten aufgeführten Eigenschaften, sofern in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3 in der Verwendung als Balkonbodenplatten sind die Werte der Tabelle 2 anzunehmen.

Tabelle 2: Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	k_{mod}
Kurz	0,55

Der Verformungsbeiwert in der Nutzungsklasse 3 ist mit $k_{def} = 8$ anzusetzen.

2.2.2 Verbindungen

Für die Bemessung der Lochleibungsfestigkeit gelten die Regelungen des nationalen Anhangs DIN EN 1995-1-1/NA. Die charakteristische Lochleibungsfestigkeit darf für die zementgebundenen Spanplatten nach diesem Bescheid mit $f_{h,k} = 36 \text{ N/mm}^2$ angenommen werden. Der Kopfdurchziehparameter $f_{head,k}$ ist für die Verbindungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 mit $f_{head,k} = 20 \text{ N/mm}^2$ anzunehmen.

2.2.3 Feuchte- und Wärmeschutz

Für die Bemessung des Feuchte- und Wärmeschutzes gelten die Technischen Baubestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- oder Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1 % gilt: $\epsilon_{\Delta r.F.} = 0,005\%$. Die Temperaturdehnzahl darf mit $11 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ angesetzt werden.

2.2.4 Brandschutz

Angaben zum Brandverhalten können der Leistungserklärung entnommen werden. Die Angaben zum Brandverhalten in der Leistungserklärung müssen sich auf das beschichtete Produkt beziehen. Das Produkt mit dem Brandverhalten A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 darf als nichtbrennbarer Baustoff verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der oben beschriebenen Verbindungen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) abgeben.

2.3.2 Verbindungsmittel

Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.

Die konstruktive Ausbildung der Balkone muss einen ungehinderten Ablauf von Niederschlagswasser sicherstellen.

Folgende Mindestabstände sind für die Verschraubung bei der Verwendung als Balkonbodenplatte einzuhalten:

- Abstand der Lochmitte zum Plattenrand ≥ 60 mm,
- Abstand der Schrauben zur Plattenecke ≥ 80 mm.

Es sind nur die unter Abschnitt 2.1.3 genannten Verbindungsmittel zu verwenden.

Die Norm DIN 20000-6 ist bei Holzverbindungen zu beachten.

3 Verweise

Folgende Normen und Bescheide werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 1993-1-4:2015-10 +A2:2021-02	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1993-1-4/NA:2020-11	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1993-1-8:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
DIN EN 1995-1-1:2010-12 + A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau.
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Teil 1-1: Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
DIN EN 14592:2012-07	Holzbauwerke - Stiff förmige Verbindungsmittel – Anforderungen
DIN 20000-6:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stiff förmige und nicht stiff förmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545

DIN 68800-1:2019-06
Allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung/allgemeine
Bauartgenehmigung
Nr. Z-30.3-6 vom 20.04.2022

Holzschutz im Hochbau - Allgemeines
Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostenden
Stählen

Anja Dewitt
Referatsleiterin

Beglaubigt
Warns

Wesentliche Produktleistungen der zementgebundenen Spanplatten
gemäß Leistungserklärung des Herstellers
DoP Nr.: 1/2021 vom 01. Juni 2021¹

Wesentliche Merkmale	Leistung
Biegefestigkeit	≥ 9,0 N/mm ²
Brandverhalten	A2-s1,d0 (mit Ausnahme von Fußbodenbelägen)
Formaldehydabgabe	Klasse E1

¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärung verantwortlich und überprüft die hier angegebenen Werte nicht. Die oben genannten Kennwerte sind gleichlautend mit denen der Leistungserklärung, die noch weitere Kennwerte enthält.

Bauarten mit der zementgebundenen Spanplatte "Balkotec"

Wesentliche Produkteigenschaften gemäß Leistungserklärung

Anlage 1